|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage zum Vertrag nach DE-UZ 27 [[1]](#footnote-1)**  **Umweltzeichen für**  **„Mehrweg-Transportverpackungen“** |  | **Bitte benutzen Sie**  **diesen Vordruck !** |

Hersteller/Vertreiber/Anwender[[2]](#footnote-2):

Inverkehrbringer (Zeichenanwender):

Marken-/Handelsname:

Produktbezeichnung:

Anwendungsbereich:

Material der Mehrwegverpackung:

Nennen Sie, ob Ihr Produkt in

Abschnitt 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5,

2.6 oder 2.7 gemäß dieser

Anlage fällt:

**Erklärung des Antragstellers:**

Hiermit wird erklärt, dass

* das Material auf der Verpackung gekennzeichnet wird und soweit es aus Kunststoff besteht, die Kunststoffsorte entsprechend DIN EN ISO 11 469 angegeben wird,
* das nicht mehr funktionsfähige verschlissene Mehrweg-Transportverpackungen (vom Antragsteller/Dritten) mit dem Ziel der Rekonditionierung bzw. einer vorrangig stofflichen Verwertung, vorzugsweise im gleichen Produkt, zurückgenommen werden und die Rücknahme solcher Verpackungen in der im Geschäftsverkehr verwendeten Produktbeschreibung angeboten wird.

**Erklärung und Nachweise**

Für Produkte nach Abschnitt 2.1 (für Transportverkehr zugelassen)2:

Das Produkt ist eine Transportverpackung nach § 3 Abs.1 Nr. 4 Verpackungsverordnung und Mehrwegverpackung nach § 3 Abs. 3 Verpackungsverordnung (hierzu: Produktbeschreibung gem.Abschnitt 4.1).

Das zulässige Bruttogewicht von 1 t wird nicht überschritten.

Das Produkt ist im entladenen Zustand zusammenlegbar oder nestbar (stapelfähig).

Das Produkt hat bei sachgemäßer Handhabung eine Standzeit von mindestens 30 Wiederbenutzungen.

Für Produkte nach Abschnitt 2.2 (Wäschetransportsäcke)2:

Das Produkt ist eine Transportverpackung nach § 3 Abs.1 Nr. 4 Verpackungsverordnung und Mehrwegverpackung nach § 3 Abs.3 Verpackungsverordnung (hierzu: Produktbeschreibung gem.Abschnitt 4.1).

Die gewährleistete Zahl der Wiederbenutzungen der Wäschetransportsäcke bei bestimmungsgemäßem Gebrauch beträgt:

Für Produkte nach Abschnitt 2.3 (Warmhalteverpackungen)2:

Das Produkt ist eine Transportverpackung nach § 3 Abs.1 Nr. 4 Verpackungsverordnung und Mehrwegverpackung nach § 3 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

Die gewährleistete Zahl der Wiederbenutzungen der Warmhalteverpackungen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch beträgt:

Folgende Wärmedämmstoffe und Treibmittel werden verwendet:

Für Produkte nach Abschnitt 2.4 (Sterilisierbehälter aus Metall)2:

Das Produkt ist eine Transportverpackung nach § 3 Abs.1 Nr. 4 Verpackungsverordnung und Mehrwegverpackung nach § 3 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

Die Sterilisierbehälter aus Metall erfüllen die Anforderungen der DIN 58 952 Teil 1.

Die gewährleistete Gebrauchstauglichkeit bei bestimmungsgemäßem

Gebrauch beträgt       Jahre.

Für Produkte nach Abschnitt 2.5 (Mehrwegsteigen für Lebensmittel)2:

Das Produkt ist eine Transportverpackung nach § 3 Abs.1 Nr. 4 Verpackungsverordnung und Mehrwegverpackung nach § 3 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

Die Mehrwegsteige besitzt die für den Anwendungsbereich erforderliche Gebrauchstauglichkeit und besitzt bei sachgemäßer Behandlung eine Standzeit von       Wiederholungen.

Für Produkte nach Abschnitt 2.6 (Mehrwegboxen aus Kunststoff)2:

Das zulässige Bruttogewicht von 1 t wird nicht überschritten.

Das Produkt ist im entladenen Zustand zusammenlegbar oder nestbar (stapelfähig).

Das Produkt hat bei sachgemäßer Handhabung eine Standzeit von mindestens 30 Wiederbenutzungen.

2.7 Paletten (verschiedene Materialien)

Nennen Sie die Umlaufzahlen:

3.0 Anforderungen an das Holz

Das Produkt enthält Holz:       (ja/nein)

Das gesamte verarbeitete Holz stammt aus legalen Quellen gemäß EU-Verordnung Nr. 995/2010       (ja/nein)

Es wird kein Holz von durch CITES und der VO(EG) 338/97 geschützten Baumarten (gemäß Liste des BfN) eingesetzt.       (ja/nein)

Mind. 70 % des Holzes bzw. 70 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe

stammen aus zertifizierten Quellen oder aus Altholz der Altholzkategorien A I und A II der Altholzverordnung.       (ja/nein)

Der Nachweis erfolgt über:

Standortbilanz des Produktionsstandortes

Produktionsstandort:

Anlage 2 nach UZ 38 ist beigefügt       (ja/nein)

Exemplarische Lieferscheine sind beigefügt       (ja/nein)

Es wird Altholz eingesetzt.       (ja/nein)

Falls ja, Anlage 3 vom Plattenhersteller ist beigefügt       (ja/nein)

Es wird bestätigt, dass Produkte mit Holz von den auf der Liste des BfN befindlichen in CITES und der VO(EG) 338/97 geschützten Baumarten nicht verwendet werden.       (ja/nein)

**Anlagen**

* Produktbeschreibung
* Beschreibung des bei Warmhalteverpackungen verwandten Geschirrs nach Ziffer 2.3.2)
* Beschreibung des erzielten Umfangs der Substitution von Einwegtransportverpackungen.

1. Für jedes unterschiedliche Produkt ist eine Anlage auszufüllen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Nichtzutreffendes bitte streichen. [↑](#footnote-ref-2)